

Entscheidung Nr. 14/2026/2027 3. Liga
Spiel: SC Preußen Münster – FC Ingolstadt
Datum: 15.08.2026

22.09.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 22.09.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.850,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

22.09.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem FC Ingolstadt 04 am 15.08.2026 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.850,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht von Schiedsrichter Jonah Besong sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Münsteraner Fanblock mindestens 14 pyrotechnische Gegenstände (zwölf Bengalische Fackeln und zwei Rauchtöpfe) gezündet. Der Spielbeginn verzögerte sich hierdurch um eine Minute.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 250,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 10 % bei einer Spielverzögerung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.850,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 29.09.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –